FDP
Die Liberalen

Statuten der FDP.Die Liberalen Sursee

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Freisinnig Demokratische Partei Sursee ist eine politische Organisation in Sursee. Sie ist Teil der FDP Wahlkreis Sursee, der FDP Kanton Luzern und der FDP Schweiz.

Sie ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Sursee. Die Adresse ist beim Sitz des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2 Wesen und Zweck

Die FDP.Die Liberalen Sursee ist ein Zusammenschluss von stimmberechtigten Personen aus allen Bevölkerungskreisen mit Wohnsitz Sursee sowie Jugendlichen ab dem 16. Altersjahr und Niedergelassenen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Sie tritt für die freie Verantwortung aller Menschen gegenüber der Gesellschaft ein und nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen in Sursee. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Die FDP Sursee richtet sich in den Grundsätzen nach den Positionen und Visionen der FDP Schweiz. Sie bezweckt die Umsetzung der im kantonalen und schweizerischen Parteiprogramm konkret niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Vermittlung von politischen Informationen.

Wer einer anderen Organisation oder Partei angehört, deren Ziele jenen der FDP zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig der FDP Sursee angehören.

Art. 3 Organisation

Die FDP Sursee hat folgende ständige Organisationen

- Parteiversammlung
- Geschäftsleitung (Parteivorstand)
- Kontrollstelle

Art. 4 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird vom Präsidium geleitet und von der Geschäftsleitung in der Regel vor den Gemeindeversammlungen oder bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Parteiversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Anwesenden.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. Für Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei Wahlen das Los. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der kantonalen Delegierten
- Wahl der Mitglieder des Urnenbüros
- Nomination der Kandidierenden für Volkswahlen
- Beschlussfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Abstimmungsempfehlungen
- Beschlussfassung über Initiativen und Referenden
- Beschlussfassung zu Grundsatzfragen
- Entlastung der Geschäftsleitung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums, der Gewinn- und Verlustrechnung
- Erlass und Änderung der Parteistatuten

Art. 6 Wahl der Parteiorgane

Parteiorgane sind: Präsidium, Kontrollstelle, kantonale Delegierte

Die ordnungsgemässe Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils in der auf die Gemeinderatswahlen folgenden Parteiversammlung für die Dauer von vier Jahren. Vakanzen während einer Amtsperiode sind an einer der folgenden Parteiversammlungen für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen. Neue Geschäftsleitungsmitglieder werden bei Neueintritt gewählt.

Art. 7 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie konstituiert und organisiert sich selbst. Chargierte (Stadtrat, Controlling-Kommission, Bildungskommission) sind von Amtes wegen zusätzlich Teil der Geschäftsleitung und stimmberechtigte Mitglieder.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: Sie

- erledigt die laufenden Geschäfte
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher
- gibt Stellungnahmen zu Sachgeschäften und Fragen ab, die der Geschäftsleitung vorgelegt werden
- bereitet Wahlen vor
- greift politische Fragen jeder Art auf
- nimmt strategische Führungsverantwortung wahr
- erledigt die administrativen Belange
- zeichnet gegen aussen kollektiv zu zweien
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Geschäftsleitungsmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse offen mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Parteipräsident/die Parteipräsidentin den Stichentscheid.

In speziellen Fällen können Beschlüsse auf dem elektronischen Weg erfolgen, sofern fünf Mitglieder der Geschäftsleitung dies beantragen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revidierenden. Sie prüft die abgelegte Rechnung (samt Belegen) der für die Kasse verantwortlichen Person und nimmt zuhanden der Parteiversammlung schriftlich Stellung.

Art. 10 Finanzen

Die finanziellen Mittel der FDP Sursee bestehen aus freiwilligen Beiträgen, Beiträgen von Behördenmitgliedern, Spenden und projektbezogenen Finanzierungen.

Die Beiträge der Behördenmitglieder und Chargierten werden in einem separaten Finanzreglement festgehalten.

Art. 11 Haftung

Die Geschäftsleitung haftet ihrerseits nur für die im Auftrag der Partei erteilten Verbindlichkeiten, nicht auch für diejenigen ihrer Mitglieder. Sie haftet einzig mit dem Vermögen der Partei. Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Solange die nach diesen Statuten erforderlichen Neuwahlen noch nicht getroffen oder die neuen Organe noch nicht konstituiert sind, besorgen die bisherigen Parteiorgane die laufenden Geschäfte.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 28. November 2022 genehmigt und ersetzen die Statuten der FDP Sursee vom 27. September 2001.

Der Präsident

Joachim Cerny

Die Vizepräsidentin

Susan Widmer-Picenoni